

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**
Sitzung vom 30. Dezember 1971

KANTON ZÜRICH TIEFBAUAMT

PLAN-ARCHIV

B.N.P. Nr.

5

Ellikon a.Th.

7193. Quartierplan. Am 25. September 1971 ersuchte der Gemeinderat Ellikon a. d. Th. um Genehmigung seines Beschlusses vom 9. Dezember 1970 betreffend Festsetzung des privaten Quartierplans Huebacker. Dieser Beschluss wurde am 29. Dezember 1970 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Winterthur vom 9. Oktober 1971 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse eingegangen.

Das Quartierplangebiet wird im Südosten durch die Rickenbacherstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 1, bzw. durch die Grenze des Baugebiets, im Westen durch eine Sammelstrasse gemäss dem ebenfalls zur Genehmigung durch den Regierungsrat vorliegenden Bebauungsplan der Gemeinde Ellikon a. d. Th., im Norden durch die Thurtalstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 2, und im Osten durch eine bestehende Gemeindestrasse begrenzt. Das ganze Gebiet liegt innerhalb des sich in Ueberarbeitung befindlichen generellen Kanalisationsprojekts der Gemeinde Ellikon a. d. Th. wie auch innerhalb der Bauzonen gemäss geltendem Zonenplan.

Der strassenmässigen Erschliessung dienen die Sammelstrasse West und die Quartierstrassen Nord, Süd und Mitte. Zwischen der Rickenbacherstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 1, und der Quartierstrasse Süd wurde eine separate Fusswegverbindung ausgedehnt.

Die mit 18—20 m festgelegten Abstände der Baulinien entsprechen noch der Bedeutung der Strassen, wobei allerdings darauf hinzuweisen ist, dass diese Abstände als absolutes Minimum zu betrachten sind. An der Fusswegverbindung beträgt der Baulinienabstand 12 m. Die an der Rickenbacherstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 1, und an der Thurtalstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 2, vorhandenen erweiterten Bauabstände werden in separaten öffentlichen Verfahren durch Baulinien mit grösseren Abständen ersetzt werden müssen.

Die Niveaulinien weisen Maximalsteigungen von 0,28 % bei der Quartierstrasse Mitte, von 7,88 % bei der Quartierstrasse Nord und von 9,35 % bei der Quartierstrasse Süd auf.

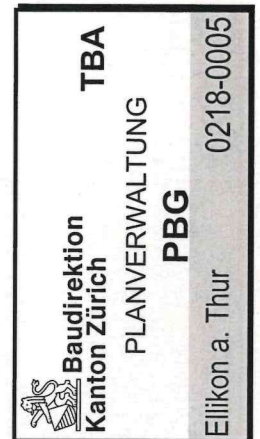
Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Der Gemeinderat wird gemäss den §§ 16 und 19 des Baugesetzes den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Ellikon a. d. Th. vom 9. Dezember 1970 betreffend Festsetzung des privaten Quartierplans Huebacker mit Baulinien an den Erschliessungsstrassen und -wegen sowie Niveaulinien an den Strassen Mitte, Nord und Süd wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Ellikon a. d. Th. für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung eines Plansatzes mit Genehmigungsvermerk,



den Bezirksrat Winterthur sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 30. Dezember 1971.

Vor dem Regierungsrat,
Der Staatschreiber:

Dr. H. Roggwiler